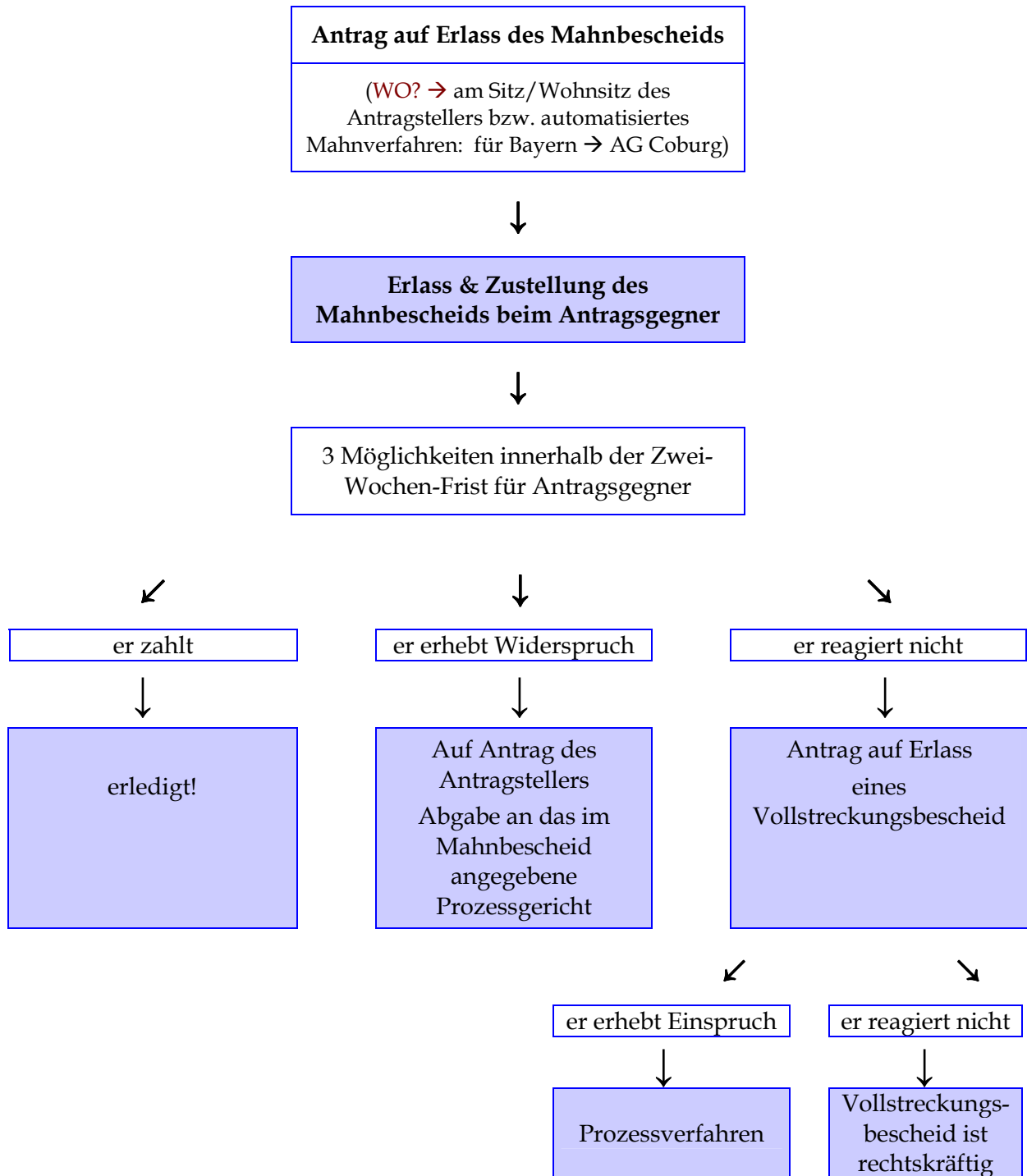


DAS GERICHTLICHE MAHNVERFAHREN



Erläuterungen:

Das gerichtliche Mahnverfahren ist strikt vom einfachen Mahnschreiben zu trennen. Das Mahnschreiben ist lediglich eine Zahlungserinnerung und eine Voraussetzung für den Eintritt des Schuldnerverzugs. Das gerichtliche Mahnverfahren hingegen endet in der Regel mit einem vollstreckbaren Titel.

Zweck des gerichtlichen Mahnverfahrens:

Das gerichtliche Mahnverfahren ist im Gegensatz zur Klage ein schnellerer, einfacherer und kostengünstigerer Weg, seine Forderung durchzusetzen. Dies jedoch nur, wenn man damit rechnet, dass der Schuldner zahlen wird bzw. weder Widerspruch noch Einspruch einlegen wird. Legt der Schuldner im gerichtlichen Mahnverfahren nämlich Widerspruch oder Einspruch ein, schließt sich das Prozessverfahren an und verlängert sich so um die Dauer des gerichtlichen Mahnverfahrens.

Das gerichtliche Mahnverfahren ist nur in bestimmten Fällen zulässig. Grundsätzlich muss eine Geldforderung geschuldet sein (vgl. § 688 Abs. 1 ZPO). Außerdem ist das Mahnverfahren in den Fällen des § 688 Abs. 2 ZPO unanwendbar. So ist beispielsweise die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens unmöglich, wenn die Zustellung des Mahnbescheids durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsste (vgl. § 688 Abs. 2 Nr.3 ZPO). Letzteres wäre der Fall, wenn der Schuldner wohnsitzlos wäre.

Das gerichtliche Mahnverfahren beginnt mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids. Das zuständige Gericht für das Mahnverfahren ist das Wohnsitz- bzw. Firmensitzgericht des Antragstellers. Ganz überwiegend haben die Bundesländer das automatisierte Mahnverfahren eingeführt. Demnach ist für ein Bundesland immer ein Amtsgericht zuständig. In Bayern ist dies bspw. das Amtsgericht Coburg.

Einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids kann jedermann stellen. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist hierfür nicht notwendig.

Das Mahngericht prüft den Mahnbescheidsantrag auf seine formellen Voraussetzungen. Liegen diese vor, erlässt es den Mahnbescheid und stellt diesen dem Antragsgegner zu.

Dieser hat drei Möglichkeiten drauf zu reagieren:

- *Erste Möglichkeit:* er bezahlt → Somit ist die Angelegenheit erledigt.
- *Zweite Möglichkeit:* er erhebt Widerspruch gegen den mit dem Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch (dies ist auch gegen einen Teil der Forderung möglich) → Das Verfahren wird an das im Mahnbescheid angegebene Prozessgericht abgegeben, soweit der Antragsteller einen entsprechenden Antrag stellt.
- *Dritte Möglichkeit:* er reagiert gar nicht → Es kann ein Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheid gegen den Schuldner gestellt werden. Gegen letzteren gibt es erneut zwei Möglichkeiten für den Schuldner zu reagieren
 1. er erhebt Einspruch mit der Folge eines Prozessverfahrens
 2. er reagiert erneut nicht, so dass der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig wird.